



Gemeinde Obersiggenthal

**REGLEMENT DER
WASSERVERSORGUNG**

Ausgabe 2002

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation	
§ 1 Zweck und Geltungsbereich Finanzierung und Gebühren	4
§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	4
§ 3 Rechtsform	4
§ 4 Kunden	4
§ 5 Versorgungsauftrag Wasserbeschaffung	4
II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	
§ 6 Generelles Wasserversorgungsprojekt	5
§ 7 Leitungsnetz, Definitionen	5
§ 8 Erstellung	5
§ 9 Löscheinrichtungen	5
§ 10 Zugänglichkeit von Hydranten und Schiebern	6
§ 11 Beanspruchung von Privatgrund	6
III. Hausanschlussleitungen	
§ 12 Definition, Kostentragung	6
§ 13 Ausführung	6
§ 14 Technische Bedingungen	6
§ 15 Erwerb privater Durchleitungsrechte	7
§ 16 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	7
§ 17 Unterhalt	7
§ 18 Stilllegung	7
IV. Hausinstallationen	
§ 19 Definition, Kostentragung, Installations-Ausführung	7
§ 20 Unterhalt	8
§ 21 Frostgefahr	8
§ 22 Kontrolle	8
§ 23 Technische Vorschriften	8
§ 24 Erdung	8
V. Wasserabgabe	
§ 25 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	8
§ 26 Einschränkung der Wasserabgabe	8
§ 27 Lieferungsverträge	9

VI. Bewilligungsverfahren

§ 28	Anschlussgesuch	9
§ 29	Baubeginn	9
§ 30	Abweichung von bewilligten Plänen	9
§ 31	Gültigkeitsdauer	9
§ 32	Abnahme und Inbetriebsetzung	9
§ 33	Haftung bei Arbeiten	10
§ 34	Haftung des Wasserbezügers	10
§ 35	Wasserableitungsverbot	10
§ 36	Unberechtigter Wasserbezug	10
§ 37	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	10
§ 38	Kündigung des Wasserbezuges	10
§ 39	Abnahmepflicht	10
§ 40	Wasserabgabe für besondere Zwecke	10
§ 41	Abnorme Spitzenbezüge	11
§ 42	Öffentliche Brunnenanlagen	11

VII. Wassermesser

§ 43	Einbau	11
§ 44	Haftung	11
§ 45	Standort	11
§ 46	Technische Vorschriften	11
§ 47	Messung	11
§ 48	Störungen	12
§ 49	Mehrere Wassermesser	12

VIII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 50	Strafbestimmungen	12
§ 51	Rechtsmittel	12
§ 52	Inkrafttreten	12

Die Einwohnergemeinde Obersiggenthal erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978, das nachstehende Wasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

§ 1

Zweck und Geltungsbereich ¹Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Obersiggenthal (nachstehend Gemeinde genannt) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Obersiggenthal (nachstehend WVO genannt) und den Kunden sowie mit anderen Gemeinden.

Finanzierung, Gebühren ²Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und Kunden ist in einem separaten Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2

Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde ¹Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

²Die Gemeinde kann Teile der Wasserversorgung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 3

Rechtsform Die WVO ist ein unselbständiger, öffentlich rechtlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 4

Kunden Als Kunden im Sinne dieses Reglementes gelten Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, Räumen und Wohnungen mit Hausinstallationen, sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Sinne von Art. 712 I ZGB, deren Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

§ 5

Versorgungsauftrag ¹Die WVO liefert in ihrem Versorgungsgebiet Obersiggenthal Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.

Wasserbeschaffung ²Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 6

Generelles Wasserversorgungsprojekt

¹Die Versorgungsanlagen der WVO werden auf Grund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

²Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

³Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Wasserversorgung nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung.

§ 7

Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

§ 8

Erstellung

¹Die WVO erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

²Die WVO bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP).

§ 9

Löscheinrichtungen

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten erfolgt ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WVO.

²Der Gemeinderat ist nach Anhörung des Grundeigentümers berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WVO. Die Gemeinde leistet dafür eine vom Gemeinderat festzulegende Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

	§ 10
Zugänglichkeit von Hydranten und Schiebern	Hydranten und Schieber müssen jederzeit für die Feuerwehr und die WVO zugänglich sein. Auf Privatgrund ist der jeweilige Grundeigentümer dafür verantwortlich.
	§ 11
Beanspruchung von Privatgrund	Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Jeder Kunde ist verpflichtet, auf den in seinem Eigentum stehenden Grundstücken Durchleitungsrechte zu gewähren. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinde und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann die Gemeinde beim Regierungsrat das Enteignungsrecht nach §§ 131/132 Bausetz geltend machen.
III. Hausanschlussleitungen	
	§ 12
Definition	1Als Hausanschlussleitung wird die Leitungsstrecke von der Anzapfstelle (eingebautes T-Stück) an die Versorgungsleitung bis und mit Hauptabsperreinrichtung nach der Hauseinführung oder bis zu einem Zählerschacht bezeichnet. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind keine Hauszuleitungen. Diese gelten als Hausinstallationen.
Kostentragung	Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausanschlussleitung trägt der Gebäudeeigentümer.
	§ 13
Ausführung	Der Grundeigentümer kann die Hausanschlussleitung entweder durch die Organe der WVO oder durch einen von der WVO bezeichneten, über einen Dienstleistungsvertrag mit der WVO verpflichteten Unternehmer ausführen lassen. Die WVO kann bei Nichterfüllen des Dienstleistungsvertrages einen Unternehmer jederzeit ablehnen.
	§ 14
Technische Bedingungen	1Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVO für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen angeordnet werden. Bei gemeinsamen Hausanschlüssen regeln die Grundeigentümer die Aufteilung der Kosten und geben der WVO die Rechnungsadresse bekannt. 2In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und – wenn

	möglich – im öffentlichen Grund zu platzieren ist. § 15
Erwerb privater Durchleitungsrechte	Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. § 16
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	Die Hausanschlussleitung inklusive Schieber und eingebautes T-Stück sind Eigentum des Gebäudeeigentümers. Der Wassermesser bleibt Eigentum der WVO. § 17
Unterhalt	<p>¹Die Hausanschlussleitung kann entweder durch die Organe der WVO oder durch einen von der WVO bezeichneten, über einen Dienstleistungsvertrag mit der WVO verpflichteten Unternehmer, zu Lasten des Grundeigentümers unterhalten, repariert oder erneuert werden. Die WVO kann bei Nichterfüllen des Dienstleistungsvertrages einen Unternehmer jederzeit ablehnen.</p> <p>²Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der WVO sofort mitzuteilen.</p> <p>³Für Schäden durch oder an der Hausanschlussleitung haftet der Grundeigentümer.</p> <p>§ 18</p>
Stillegung	Unbenützte Haus- und Gartenanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt. Ebenso Leitungen bei denen der eingebaute Wassermesser nicht einen minimalen Wasserverbrauch von 10 m ³ in den letzten sechs Monaten aufzeigt, sofern nicht eine Wiederverwendung innerhalb zwölf Monaten zugesichert wird.
IV. Hausinstallationen	
	§ 19
Definition	Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wassermessers bezeichnet.
Kostentragung	Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.
Installations-Ausführung	<p>Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure ausgeführt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.</p> <p>Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.</p> <p>Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von</p>

	<p>Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.</p> <p>§ 20</p>
Unterhalt	<p>Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.</p> <p>§ 21</p>
Frostgefahr	<p>Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Folgeschäden, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Bezügers.</p> <p>§ 22</p>
Kontrolle	<p>Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der WVO die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVO die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.</p> <p>§ 23</p>
Technische Vorschriften	<p>Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich. Spezielle Bedingungen der WVO sind zu berücksichtigen.</p> <p>§ 24</p>
Erdung	<p>Die Erdung ist gemäss den Vorschriften der Starkstromverordnung und des zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmens auszuführen.</p>
	<p>V. Wasserabgabe</p> <p>§ 25</p>
Umfang und Garantie der Wasserlieferung	<p>Die WVO liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.</p> <p>§ 26</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Die Organe der WVO können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Falle höherer Gewalt- bei Betriebsstörungen- bei Wasserknappheit- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten- bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

	<p>2Die WVO ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung irgendwelcher Art.</p> <p>3Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den WasserbezügerInnen rechtzeitig bekannt zu geben.</p>
	§ 27
Lieferungsverträge	Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit BezügerInnen ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen.
	VI. Bewilligungsverfahren
	§ 28
Anschlussgesuch	<p>1Für jeden Neuanschluss ist der WVO ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements.</p> <p>2Die für die WVO erforderlichen Gesuchsunterlagen sind dem Anschlussgesuch beizulegen.</p> <p>3Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WVO einen Hausanschluss, resp. die Wasserabgabe verweigern.</p>
	§ 29
Baubeginn	Vor Erteilung der Anschlussbewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
	§ 30
Abweichung von bewilligten Plänen	Abweichungen von bewilligten Plänen sind nur mit Zustimmung der WVO zulässig. Es sind vom Gesuchsteller neue Pläne einzureichen.
	§ 31
Gültigkeitsdauer	Die Gültigkeitsdauer einer Anschlussbewilligung wird analog der Bestimmungen für Baubewilligungen der Gemeinde Obersiggenthal gehandhabt.
	§ 32
Abnahme und Inbetriebsetzung	Die Hausanschlussleitung ist vor dem Eindecken durch die Betriebsleitung der WVO zu kontrollieren. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die allfällig beanstandeten Mängel korrigiert und abgenommen sind. Diese Kontrolle entbindet den Bauherrn und den Unternehmer weder von der Pflicht zur eigenen Beaufsichtigung noch von der

Verantwortlichkeit für die richtige Ausführung.

	§ 33
Haftung bei Arbeiten	Sollen in der Nähe von Wasserleitungen Arbeiten ausgeführt werden, muss dies der WVO frühzeitig mitgeteilt werden, damit die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden können. Die Lage von Wasserleitungen ist bei der WVO anzufragen.
	§ 34
Haftung des Wasserbezügers	Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WVO für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der WVO zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.
	§ 35
Wasserableitungsverbot	Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVO, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wassermesser und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.
	§ 36
Unberechtigter Wasserbezug	Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVO ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
	§ 37
Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die WVO. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der WVO zulässig.
	§ 38
Kündigung des Wasserbezuges	Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der WVO schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der WVO abzutrennen.
	§ 39
Abnahmepflicht	Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Obersiggenthal zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.
	§ 40
Wasserabgabe für besondere Zwecke	Jeder Anschluss von Schwimmbassins, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten usw. an das Leitungsnetz, bedarf einer besonderen Bewilligung. Die WVO ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen oder bei besonderen Verhältnissen eine Abgabe zu ver-

	weigern.
	§ 41
Abnorme Spitzenbezüge	Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen oder ungünstigen Bezugszeiten bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen WVO und Bezüger.
	§ 42
Öffentliche Brunnenanlagen	Neue Brunnenanlagen sowie der Ersatz von bestehenden Brunnen und deren Wasserverbrauch gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde. Unterhalt, Reparatur und Reinigung werden von der WVO ausgeführt und der Einwohnergemeinde in Rechnung gestellt.
VII. Wassermesser	
	§ 43
Einbau	Die Abgabe und Verrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wassermesser festgestellt wird. Der Wassermesser wird von der WVO zur Verfügung gestellt und unterhalten.
	§ 44
Haftung	Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Es dürfen am Wassermesser keine Änderungen vorgenommen werden.
	§ 45
Standort	Der Standort des Wassermessers wird von der WVO bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wassermesser muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.
	§ 46
Technische Vorschriften	Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sowie die besonderen Bestimmungen der WVO zu beachten.
	§ 47
Messung	Die WVO revidiert die Wassermesser periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wassermesser durch die WVO ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz der entsprechenden Normen liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstan

	denen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WVO die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. § 48
Störungen	Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR. § 49
Mehrere Wassermesser	Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wassermesser, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die WVO ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Wassermesser zu übernehmen.
VIII. Rechtsschutz und Vollzug	
	§ 50
Strafbestimmungen	¹ Zu widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz bestraft. In schweren Fällen erstattet der Gemeinderat Anzeige beim Bezirksamt. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen. § 51
Rechtsmittel	Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	§ 52
Inkrafttreten	¹ Das Reglement tritt nach der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses auf den 1. Januar 2003 in Kraft. ² Die im Zeitpunkt des inkrafttretenden neuen Reglements hängigen Gesuche werden nach den neuen Vorschriften behandelt. ³ Auf diesen Zeitpunkt wird das Wasserreglements vom 21. Oktober 1982 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

Vom Einwohnerrat beschlossen am 24. Oktober 2002

Der Präsident:

Armin Meier

Der Protokollführer:

René Frei